

Manuela Langen  
Industriepark 10B  
57539 Etzbach

Tel.: +49(0)2742 7790-51 Fax:.....-52  
Mobil: 0151-18358641  
Email: [Info@Quadevent-Westerwald.de](mailto:Info@Quadevent-Westerwald.de) ,  
[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de) , [www.quad-ww.de](http://www.quad-ww.de)



[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de)

**Quad Offroad Parcours-Firmenevents-Kinderquad-Ludolf Tour-geführte Touren durch den WW**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Anmeldung, Buchungsbestätigung**

1. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, über das Internet oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Teilnehmer auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Teilnehmer wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
2. Der Veranstaltungsvertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Der Teilnehmer erhält dazu vom Veranstalter eine schriftliche Buchungsbestätigung. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird hierauf in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hingewiesen. An dieses neue Angebot ist der Veranstalter 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb von 10 Tagen die Annahme erklärt.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die vom Veranstalter selbst veranstalteten Touren/Kurse.
4. Bei einzelnen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und entsprechend deklariert sind, tritt der Veranstalter nur als Vermittler auf. Bei diesen Leistungen bzw. Reisen gelten ausdrücklich die Geschäftsbedingungen des jeweiligen fremden Vertragspartners. Diese werden dem Teilnehmer bei Vertragsschluss vorgelegt bzw. vollständig übermittelt.

### **§ 2 Bezahlung**

1. Beim Kauf bzw. bei der Buchung einer Veranstaltung (Kurs/Erlebnis) ist die Zahlung sofort fällig, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Preises erfüllt, so besteht für den Teilnehmer ohne vollständige Zahlung des vereinbarten Preises kein Anspruch auf Erbringung der Leistung. Bei Überweisungen ist der vollständige Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters maßgeblich.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Teilnehmer zu verlangen, wenn dieser den fälligen Veranstaltungspreis nach einer Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht gezahlt hat.
4. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.
5. Sofern der Veranstalter Gutscheine ausstellt, ist eine Barauszahlung bei Nichtinanspruchnahme nicht möglich. Ein entsprechender Gutschein hat eine Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr, ab Ausstellung. Wird der entsprechende Gutschein nicht eingelöst, verfällt dieser nach Ablauf der Jahresfrist.

Manuela Langen  
Industriepark 10B  
57539 Etzbach

Tel.: +49(0)2742 7790-51 Fax:.....-52  
Mobil: 0151-18358641  
Email: [Info@Quadevent-Westerwald.de](mailto:Info@Quadevent-Westerwald.de) ,  
[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de) , [www.quad-ww.de](http://www.quad-ww.de)



[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de)

## **Quad Offroad Parcour-Firmenevents-Kinderquad-Ludolf Tour-geführte Touren durch den WW**

### **§ 3 Leistungen**

1. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Angebots des Veranstalters und den ausdrücklich mit dem Teilnehmer vereinbarten Sonderwünschen sowie den hierauf bezogenen, die Vereinbarung nachträglich wiedergebenden Informationen in der Buchungsbestätigung.
2. Die im Angebot des Veranstalters enthaltenen Angaben sind bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung konkreter Leistungen der Ausschreibung zu erklären, über die der Teilnehmer vor seiner Buchung in Kenntnis gesetzt wird.

### **§ 4 Leistungs- und Preisänderungen**

1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Veranstalter dem Teilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### **§ 5 Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchung, Ersatzteilnehmer**

1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder seinen empfangszuständigen Personen. Der Veranstalter empfiehlt ausdrücklich, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
2. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er die Veranstaltung nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Veranstaltungspreis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Veranstaltungsleistungen erwerben kann.
3. Der Veranstalter kann für jede Veranstaltungsart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Veranstaltungsleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs sowie der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn eine Entschädigung in einem prozentualen Verhältnis zum Veranstaltungspreis unter Beachtung der nachstehenden Gliederung festsetzen (pauschalieren):

Manuela Langen  
Industriepark 10B  
57539 Etzbach

Tel.: +49(0)2742 7790-51 Fax:.....-52  
Mobil: 0151-18358641  
Email: [Info@Quadevent-Westerwald.de](mailto:Info@Quadevent-Westerwald.de) ,  
[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de) , [www.quad-ww.de](http://www.quad-ww.de)



[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de)

## **Quad Offroad Parcour-Firmenevents-Kinderquad-Ludolf Tour-geführte Touren durch den WW**

Bei allen Veranstaltungen entsteht bis zum 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung lediglich pro Person eine Entschädigung (Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 25 % des Veranstaltungspreises, mindestens von 25,-- € pro Person, sowie

- Ab dem 29. bis zum 22. Tag vor Beginn in Höhe von 30 %
- Ab dem 21. bis zum 15. Tag vor Beginn in Höhe von 35 %
- Ab dem 14. bis zum 8. Tag vor Beginn in Höhe von 50 %
- Ab dem 7. bis zum 4. Tag vor Beginn in Höhe von 65 %
- Ab dem 3. bis zum Beginn der Veranstaltung in Höhe von 100 %

Bei Nichterscheinen/Nichtantritt in Höhe von 100 %

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach einer entsprechenden Buchungsbestätigung die Storno-Bedingungen (§5) unwiderruflich gelten.

4. Dem Teilnehmer ist es jederzeit vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden des Veranstalters in Wirklichkeit geringer ist bzw. die ersparten Aufwendungen vom Veranstalter höher sind oder ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.
5. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Veranstaltungserfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Veranstaltungspreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

1. Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Tour- bzw. Kursleiter sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Teilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Veranstaltungsanforderungen nicht genügt oder wenn er durch sein Verhalten den Ablauf der Veranstaltung nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält der Veranstalter grundsätzlich den Anspruch auf den Veranstaltungspreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.
2. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Veranstalter von dem Veranstaltungsvertrag zurücktreten, wenn in der Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung/Tour auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der

Manuela Langen  
Industriepark 10B  
57539 Etzbach

Tel.: +49(0)2742 7790-51 Fax:.....-52  
Mobil: 0151-18358641  
Email: [Info@Quadevent-Westerwald.de](mailto:Info@Quadevent-Westerwald.de) ,  
[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de) , [www.quad-ww.de](http://www.quad-ww.de)



## **Quad Offroad Parcour-Firmenevents-Kinderquad-Ludolf Tour-geführte Touren durch den WW**

Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Veranstalter kann von der Veranstaltung/Tour bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung konkret angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Teilnehmer erhält den eingezahlten Preis unverzüglich zurück.

### **§ 7 Höhere Gewalt**

Der Veranstalter kann den Veranstaltungsvertrag bei nicht voraussehbarer, höherer Gewalt kündigen, wenn dadurch die Veranstaltung/Tour erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt würde. In diesem Fall ist auch dem Teilnehmer die Kündigung gestattet. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### **§ 8 Haftung des Veranstalters**

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltung/Tour/Kurs;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Ausschreibungen angegebenen Veranstaltungsleistungen, sofern er nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Angaben der Ausschreibung erklärt hat;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen;

Für den Fall, dass der Veranstalter lediglich Vermittler von einzelnen Leistungen ist, hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

- die vermittelte Veranstaltungsleistung zu besorgen und sich zu diesem Zweck um den Vertragsschluss zu bemühen
- die erforderlichen Beratungen und Informationen zu geben und
- alles zu tun, um den Hauptvertrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

### **§ 9 Gewährleistung**

1. Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Veranstaltung kann der Teilnehmer, wenn eine Abhilfe nicht möglich ist, eine entsprechende Herabsetzung des Veranstaltungspreises verlangen (Minderung). Der Preis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Manuela Langen  
Industriepark 10B  
57539 Etzbach

Tel.: +49(0)2742 7790-51 Fax:.....-52  
Mobil: 0151-18358641  
Email: [Info@Quadevent-Westerwald.de](mailto:Info@Quadevent-Westerwald.de) ,  
[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de) , [www.quad-ww.de](http://www.quad-ww.de)



[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de)

## **Quad Offroad Parcour-Firmenevents-Kinderquad-Ludolf Tour-geführte Touren durch den WW**

### **§ 10 Beschränkung der Haftung**

1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt,
  - soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Für alle Schadenersatzforderungen des Teilnehmers aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden auf 1000,- € beschränkt. Übersteigt der dreifache Veranstaltungspreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Veranstaltungspreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und Veranstaltung.
3. Der Veranstalter haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet wurden.

### **§ 11 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung gegenüber der **Quadevent Westerwald, Manuela Langen, Industriepark 10 B, 57539 Etzbach** geltend zu machen.

### **§ 12 Mitwirkungspflicht**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Veranstalter zur Kenntnis zu geben. Dieser ist verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

### **§ 13 Haftung des Teilnehmers**

1. Der Teilnehmer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an den von ihm benutzten Fahrzeugen. Zur Ermittlung der Schadenshöhe – der voraussichtlichen Reparaturkosten, bzw. Feststellung des Wiederbeschaffungswertes – ist der Veranstalter berechtigt, ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen einzuholen. Der Teilnehmer haftet für die dadurch entstehenden Gutachterkosten. Fremdschäden werden durch eine Selbstfahrer/Vermietrisiko Haftpflichtversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen reguliert.
2. Der Genuss von Alkohol/Drogen/Medikamenten, die das allgemeine Verhalten und das Reaktions- und Sehvermögen beeinträchtigen können, ist in unmittelbarem zeitlichen Bezug zur Veranstaltung und während der gesamten Dauer der Veranstaltung untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung.

Manuela Langen  
Industriepark 10B  
57539 Etzbach

Tel.: +49(0)2742 7790-51 Fax:.....-52  
Mobil: 0151-18358641  
Email: [Info@Quadevent-Westerwald.de](mailto:Info@Quadevent-Westerwald.de) ,  
[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de) , [www.quad-ww.de](http://www.quad-ww.de)



[www.quadevent-westerwald.de](http://www.quadevent-westerwald.de)

### **Quad Offroad Parcour-Firmenevents-Kinderquad-Ludolf Tour-geführte Touren durch den WW**

3. Für die Fahrt auf öffentlichen Straßen, sowie auf dem Offroad Parcour ist auf Seiten des Teilnehmers eine gültige Fahrerlaubnis erforderlich. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Teilnehmer den entsprechenden Nachweis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung zu erbringen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Für zu entrichtende Geldbußen aufgrund von Ordnungswidrigkeiten haftet ausschließlich der Teilnehmer/Fahrer.
4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass für Schäden zwischen angemieteten Fahrzeugen eine etwaig bestehende private Haftpflichtversicherung nicht eintrittspflichtig ist. Für eine entsprechende Schadensverursachung zwischen angemieteten Fahrzeugen besteht keine Haftpflicht-rechtliche Vollkaskoversicherung, so dass der Teilnehmer persönlich haftet.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Firmensitz des Veranstalters ist Etzbach. Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an seinem Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist dessen Wohnsitz maßgeblich; es sei denn, er hat keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Teilnehmers ist zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt. In diesen Fällen ist der Gerichtsstand des Veranstalters maßgebend.

### **§ 15 Einschränkungen**

Irrtum bei Preisangaben und Terminen bleiben vorbehalten.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.